



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesanwaltschaft BA  
Ministère public de la Confédération MPC  
Ministero pubblico della Confederazione MPC  
Procura pubblica federala PPF

---

**AUSZUG** aus dem Bericht der

**Bundesanwaltschaft**

über ihre Tätigkeit im Jahr 2007

an die

**Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts**

---

# I. Einleitung

Im Jahr 2007 konnte die Ermittlungs- und Anklagetätigkeit der Bundesanwaltschaft (BA) weiter konsolidiert werden. Die Anzahl der beim Bundesstrafgericht eingereichten Anklagen konnte gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht werden. Zudem ist festzustellen, dass vermehrt Anklagen im Bereich der neuen Kompetenzen erhoben wurden, womit komplexe, rechtshilfe-lastige Verfahren in verzweigten Fällen internationaler Kriminalität zum Abschluss gebracht werden konnten. Im Bereich der neuen Bundeskompetenzen hat das Bundesgericht mit wegleitenden Entscheidungen in materiell- und prozessrechtlicher Hinsicht viele Fragen geklärt und Sicherheit geschaffen, was für die Fortführung der hängigen Ermittlungsverfahren hilfreich ist.

Die Einsetzung der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona war auch für die BA von Bedeutung. Der Wechsel der Zuständigkeit vom Bundesgericht zum Bundesstrafgericht für die passiven Rechtshilfeverfahren erfolgte ohne negative Auswirkungen für die Verfahrensdauer. Nur wenige Fälle wurden an das Bundesgericht weiter gezogen, welches sich durch eine kurze Bearbeitungszeit auszeichnete und nur restriktiv auf Beschwerden eintrat, in denen die besondere Bedeutung des Falles geltend gemacht wurde.

Im bedeutenden Verfahren in Sachen Yukos schützte das Bundesgericht die Schlussverfügungen der BA nicht. Die Ablehnung der Rechtshilfe an Russland erfolgte nicht aufgrund von Verfahrensmängeln oder falscher Rechtsanwendung seitens der BA, sondern wegen Zweifeln an der Rechtsstaatlichkeit des russischen Verfahrens. Russland vermochte die vom Bundesgericht in den vorgängigen Entscheiden geäusserten Zweifel trotz der abgegebenen Garantien nicht auszuräumen.

Die Arbeit am Projekt EffVor 2 konnte im Berichtsjahr beendet werden, und die BA hat mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesratsbeschlusses vom 4. Juli 2007 begonnen. Die Organisation der BA wurde durch die Streichung der Bereichsleitungen und die Schaffung von deliktsfeldorientierten Abteilungen, die durch Leitende Staatsanwälte geführt werden, gestrafft und auf die neue Eidgenössische Strafprozessordnung ausgerichtet. Das für finanzlastige Fälle unabdingbare Kompetenzzentrum Wirtschaftsprüfung wurde neu konzipiert und die Voraussetzung für dessen Ausbau im kommenden Jahr geschaffen. Der operative Ausschuss des Bundesanwaltes und der Steuerungsausschuss Ressourcen nahmen mit Erfolg ihre Arbeit auf. Massgebend für die Erreichung der durch EffVor2 gesteckten Ziele, nämlich eine vermehrte Übernahme von Internationalen Wirtschaftskriminalfällen, sind die stringente Planung der Verfahren, die gezielte Abklärung der Vortat, der Kontakt und das Einvernehmen mit den Kantonen in Zuständigkeitsfragen sowie funktionierende internationale Kontakte. Die formelle Genehmigung des Projektabschlusses und der neuen Strukturen der BA durch den Bundesrat steht noch aus.

Am 13. August 2007 trat der neue Bundesanwalt, Dr. Erwin Beyeler, sein Amt an und übernahm die Leitung der bis dahin durch den interimistischen Leiter, Michel-André Fels, geführten BA.

## II. Allgemeines

### Personalbestand der Bundesanwaltschaft

Per Ende 2007 hatte die BA total 113 Stellen, welche sich auf vier Standorte (Bern, Lausanne, Lugano und Zürich) verteilen.

### Internationale Zusammenarbeit

Das vom Bundesrat gewünschte und unter Federführung der BA ausgehandelte Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zum Einsatz von gemischten Ermittlungsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Finanzierung (GET) wurde im National- und Ständerat behandelt und verabschiedet. Die Referendumsfrist verstrich unbenutzt. Damit ist dieses Abkommen am 1. Dezember 2007 in Kraft getreten und stellt ein weiteres Instrument zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität dar.

## III. Operative Tätigkeit

### Statistik

	Absolut	in %
<b>Total hängige Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren per 31.12.07</b>	<b>1479</b>	<b>100.00</b>
davon Ermittlungsverfahren	193	13.05
davon Massengeschäfte	1167	78.90
davon Rechtshilfeverfahren	119	8.05

<b>Total hängige Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren per 31.12.07</b>	<b>1479</b>	<b>100.00</b>
<b>davon neue Kompetenzen</b>	<b>273</b>	<b>18.46</b>
davon komplexe Verfahren	58	3.92
davon Geldwäscherei, Korruption, Organisierte Kriminalität, Terrorismusfinanzierung, Genozid (Art. 337 Abs. 1 StGB)	40	2.70
davon Wirtschaftskriminalität (Art. 337 Abs. 2 StGB)	3	0.20
davon Rechtshilfe	15	1.02
davon nicht komplexe Verfahren	215	14.54
<b>davon klassische Kompetenzen</b>	<b>1206</b>	<b>81.54</b>
davon Massengeschäfte	1167	78.90

<b>Total hängige Vorabklärungen unter Leitung der BA per 31.12.07</b>	<b>100</b>	<b>100.00</b>
davon Ermittlungsverfahren	18	18.00
davon Rechtshilfeverfahren	82	82.00

<b>Total Eröffnungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren im Jahr 2007</b>	<b>4328</b>	<b>100.00</b>
davon Ermittlungsverfahren	110	2.54
davon Massengeschäfte	4106	94.87
davon Rechtshilfeverfahren	112	2.59

<b>Total Erledigungen Ermittlungs- und Rechtshilfeverfahren im Jahr 2007</b>	<b>4305</b>	<b>100.00</b>
davon Ermittlungsverfahren	104	2.41
davon Massengeschäfte	4087	94.94
davon Rechtshilfeverfahren	114	2.65

<b>Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2007</b>	<b>19</b>
Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2006	28
Total Überweisungen an das Eidg. Untersuchungsrichteramt im Jahr 2005	22

<b>Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2007</b>	<b>52</b>
Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2006	62
Total hängige Voruntersuchungen beim Eidg. Untersuchungsrichteramt per 31.12.2005	55

<b>Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2007</b>	<b>20</b>
Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2006	19
Total beim Bundesstrafgericht eingereichte Anklagen im Jahr 2005	7

Anzahl Personen, die 2007 verhaftet wurden	14
Anzahl der 2007 verhafteten Personen, die 2007 freigelassen wurden	8

Im Jahr 2007 hat die BA in total 9 Verfahren ein Ersuchen um Übernahme eines Ermittlungsverfahrens an einen ausländischen Staat gestellt, 2 dieser Ersuchen wurden angenommen. Zudem wurden im Berichtsjahr 4 Ersuchen um Übernahme eines Ermittlungsverfahrens durch einen ausländischen Staat angenommen, die in früheren Jahren gestellt wurden.

Im Gegenzug übernimmt die BA auch immer wieder Ermittlungsverfahren aus dem Ausland. Diese Verfahrensübernahmen und –übergaben stehen oft im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren in beiden Ländern und daraus resultierender aktiver und passiver Rechthilfe.

## Ausgewählte Themen

### Oil For Food (OFF)

Die BA führt seit Mitte 2006 insgesamt 36 Ermittlungs- und Vorabklärungsverfahren im Zusammenhang mit dem „Oil For Food“ Programm der Vereinten Nationen in den Jahren 1996 bis 2003. Diese basieren massgeblich, aber nicht ausschliesslich, auf den Erkenntnissen des Volcker-Berichtes vom 27. Oktober 2005 der Unabhängigen Untersuchungskommission der UNO (IIC).

Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen betreffen einerseits Personen und Firmen, die im Zusammenhang mit Ölkäufen illegale Zahlungen geleistet, und andererseits Firmen, welche humanitäre Güter an den Irak zu mutmasslich überhöhten Preisen geliefert haben sollen. In erster Linie geht es um die Abklärung des Vorwurfs der Widerhandlungen gegen die Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak vom 7. August 1990 (Irak-VO; SR 946.206) in Verbindung mit Art. 9 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, in Kraft seit 1. Januar 2003 (Embargogesetz, SR 946.231). Geprüft wurden im Weiteren auch die Verdachtsmomente der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB) und der Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322<sup>septies</sup> StGB).

Bereits im letztjährigen Tätigkeitsbericht wurde ausführlich über die Verjährungsproblematik und die potentiellen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beweiserhebung in Jordanien und Irak berichtet, welche sich leider bewahrheitet haben.

Die BA respektive die Kantone, an welche Verfahren zur raschen und effizienten Erledigung delegiert wurden, haben 26 Verfahren abgeschlossen; 1 Verfahren befindet sich in der Voruntersuchung beim URA. Von den 9 hängigen Ermittlungsverfahren wird der grösste Teil Anfang 2008 abgeschlossen. Im Rahmen der abgeschlossen Verfahren konnten durch Bund und Kantone bereits die Einziehung von mehreren Millionen an illegal erlangten Vermögenswerten verfügt werden. Hinzu kommen noch stattliche Bussen. Bei den noch hängigen Verfahren sind weitere Einziehung möglich.

Anlässlich eines Erfahrungsaustausches mit anderen europäischen Staatsanwaltschaften, im Dezember 2007, konnte festgestellt werden, dass in den anderen Staaten bis anhin keine Verurteilungen ergangen sind oder inkriminierte Gelder konfisziert werden konnten.

### Verurteilung eines ehemaligen Honorarkonsuls

Mit Entscheid vom 28. November 2005 (SK 2005.9) und 12. Juni 2007 (SK 2006.25) verurteilte das Bundesstrafgericht einen ehemaligen Schweizer Honorarkonsul im Oman wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und mehrfacher Vorteilsannahme (Art. 322<sup>sexies</sup> StGB) im Zusammenhang mit Visaerteilungen zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 11 Monaten. Dem Verurteilten wurde grosse Strafeempfindlichkeit zugebilligt. Er hatte ausschliesslich im Ausland gehandelt. Der Verurteilte wurde vom Vorwurf der mehrfach begangenen Urkundenunterdrückung freigesprochen, weil es an der erforderlichen beidseitigen Strafbarkeit fehle. Das Gericht erwog, dass das omanische Recht die Vernichtung der verwendeten Visaantragsformulare nicht unter Strafe stelle. Es war der erste sog. Visafall, der vom Bundesstrafgericht zu beurteilen war. Mehrere weitere Visa-Verfahren sind noch hängig.

**Verurteilung eines ehemaligen Bundesbediensteten**

Am 31. Mai 2007 beurteilte das Bundesstrafgericht (SK.2006.18) einen früheren Bundesbediensteten und späteren kantonalen Beamten. Dieser wurde wegen mehrfacher Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), mehrfacher Amtsanmassung (Art. 287 StGB), mehrfacher Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), mehrfachen Sich-Bestechen-Lassens (Art. 322<sup>quater</sup> StGB) und gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB) zu 2 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Beim früheren BFF hatte er Ausweispapiere an über 100 Ausländer kosovarischer Herkunft unerlaubterweise ausgestellt; später im kantonalbernischen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht liess er Ausländern anderer Nationalität Krankenkassenprämien ohne Rechtsanspruch oder in überhöhtem Umfang auszahlen (Schaden für den Kanton Bern mehrere 100'000 Franken). Als Gegengeschäft nahm er von den Begünstigten Barbeträge entgegen oder profitierte von der Vermittlung neuer Krankenversicherungsabschlüsse. Der Verurteilte wurde in der ersten Phase von 5 bundesexternen Personen unterstützt. Diese erhielten, wie von der BA beantragt, bedingte Freiheitsstrafen zwischen 14 und 100 Tagessätzen. Ein weiterer Vermittler wurde wegen Zweifel am Sachverhalt in der Anklage von sämtlichen Tatvorwürfen freigesprochen.

**Verurteilung wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften**

Aufgrund einer Verdachtsmeldung durch zwei Finanzintermediäre hat die Bundesanwaltschaft ein Verfahren wegen Geldwäscherei mit Vortat Auslandskorruption eröffnet. Die Ermittlungen haben ergeben, dass auf den gemeldeten Bankkonten wirklich Gelder aus unrechtmässigen Rückvergütungen angelegt waren, welche sich ein ranghoher Kadermitarbeiter einer ausländischen internationalen Firma auszahlen liess. Diese Person war in ihrer Heimat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Aus dem Ermittlungsverfahren der BA ergab sich, dass der Geschäftsführer in der Schweiz, welcher diese Bankkonten verwaltet hat, die Herkunft der Vermögenswerte nicht mit der notwendigen Sorgfalt geprüft hatte. Da damit der Tatbestand der Geldwäscherei mit Vortat ungetreuer Geschäftsführung gegeben war, konnten Vermögenswerte in Höhe von USD 480'000.— beschlagnahmt werden, nach Abschluss der eidgenössischen Voruntersuchung wurde gegen den Geschäftsführer Anklage bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes erhoben wegen mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305ter Abs. 1 StGB). Diesem wurde, aufgrund der seit der Tat verstrichenen Zeit, eine bedingte Strafe von 20 Tagessätzen auferlegt.

**Anklage wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation (Terrorismus)**

Mit Entscheid vom 21. Juni 2007 (SK.2007.4) verurteilte das Bundesstrafgericht zum ersten Mal zwei Personen u.a. wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) mit terroristischem Hintergrund (hier: das Terrornetzwerk Al Qaida). Das Verfahren wurde im August 2004 eingeleitet, nachdem sich Pakistan an die Schweiz gewandt hatte, weil das Bekennterschreiben des Attentates gegen ein hochrangiges Regierungsmitglied auf einer in der Schweiz betriebenen Webseite publiziert wurde. In der Folge wurden auf derselben Webseite auch Drohungen von Al Qaida gegen mehrere Europäische Länder weitverbreitet, radikale islamistische Propaganda publiziert, grausamste Gewaltvideos gezeigt sowie Anleitungen zum Bombenbau veröffentlicht.

Das Urteil ist aus mehreren Gründen wegweisend:

- Der rein subsidiäre Charakter von Art. 260<sup>ter</sup> StGB wurde verneint. Eine Person kann nebst konkreten Tatbeständen gleichzeitig strafbare Handlungen begehen, die durch keine konkrete Strafnorm erfasst werden und deshalb unter den Artikel 260<sup>ter</sup> StGB fallen.
- Es ist das erste Urteil im Bereich des "Cyberterrorismus". Nach Auffassung des Bundesstrafgerichtes hat der Beschuldigte mittels Aufbau und Betreiben der Webseiten ein Propagandawerkzeug und ein Kommunikationsmittel für kriminelle Organisationen kreiert. Wegweisend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung des Gerichts, dass das Internet einer Waffe gleichzusetzen ist. Die Anwendung des reinen Medienstrafrecht i.S. von Art. 28 StGB wurde klar verneint, wenn es sich um Gewaltdarstellung oder Rassendiskriminierung handelt.

Das Urteil wurde von den beiden verurteilten Personen ans Bundesgericht weiter gezogen und ist noch nicht rechtskräftig.

### **Anklagen wegen Betäubungsmitteldelikten ausgehend von einer kriminellen Organisation**

Mit Entscheiden vom 5. April (SK.2006.14) bzw. 26. September 2007 (SK.2007.15) verurteilte das Bundesstrafgericht fünf Angeklagte wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu unbedingten Freiheitsstrafen von 4 Jahren und 9 Monaten bis zu 7 Jahren und 3 Monaten. Der kriminellen Gruppierung aus Südosteuropa wurde im Hauptanklagepunkt vorgeworfen, Anstalten zur Einfuhr bzw. zum Erlangen von rund 43 Kilogramm Heroingemisch von teilweise sehr guter Qualität in die bzw. in der Schweiz getroffen zu haben. Zwei Verurteilte haben den Entscheid ans Bundesgericht weiter gezogen, die restlichen Verurteilungen sind rechtskräftig.

### **Mehrere Fälle von Einziehung und Restitution von bedeutenden Vermögenswerten**

Die BA hat ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren wegen in der Schweiz verübter, qualifizierter Geldwäscherei eingestellt, zu welcher gewerbsmässig begangener Drogenhandel in den Vereinigten Staaten und in Mexiko die Vortat bildete. Gleichzeitig konnte auch die Einziehung der in der Schweiz auf drei Nummernkonti und –depots lagernden Vermögenswerte in der Höhe von über CHF 3'600'000.-- zu Gunsten der Bundeskasse verfügt werden.

Nach dem Niedergang der bekannten südamerikanischen Drogenkartelle in Cali und Medellín soll das "Norte de Valle Cartel" für den Handel mit Kokain in der Grössenordnung von mehreren hundert Tonnen verantwortlich geworden sein. Ein bekannter Exponent dieses Kokain-Kartells konnte Ende der 90er Jahre in Kolumbien verhaftet werden und wurde wenige Monate nach Anklageerhebung, noch vor der Verurteilung, im Gefängnis gewaltsam getötet. In der Schweiz konnten im Anschluss an eine MROS-Meldung Vermögenswerte dieses Exponenten bei einem Bankinstitut festgestellt und beschlagnahmt werden. Gestützt auf die Ergebnisse rechtshilfeweiser Ermittlungen in Kolumbien hat die BA das "Norte de Valle Cartel" als kriminelle Organisation qualifizieren, die blockierten Vermögenswerte dieser Organisation zugerechnet und in Umkehr der Beweislast nach Art. 72 StGB die Einziehung eines sechsstelligen CHF-Betrag verfügt.

Im Zusammenhang mit rund zehn Jahre zurückliegenden, umfangreichen und komplexen Betrügereien bei der Auslieferung von Wertpapieren zum Nachteil ausländischer Bankinstitu-



te konnten die zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden den Verbleib der Papiere und damit das abschliessende Vorgehen der Täterschaft nicht ermitteln. Trotzdem wurde anfangs 2005 Anklage gegen die Täterschaft wegen gewerbsmässigen Betrugs erhoben. Die zwischenzeitlich untergetauchte Täterschaft hatte sich in die Schweiz abgesetzt. Gestützt auf zwei Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in der zweiten Jahreshälfte 2006 konnte die BA rasch die bis dato unbekannt gebliebenen Verkäufe der Wertpapiere aufdecken und erhebliche Vermögenswerte beschlagnahmen. Aufgrund dieser neuen Beweislage und der Erkenntnisse über den Verbleib des auf einen ausländischen Finanzplatz verschobenen Deliktserlöses hat die Täterschaft schliesslich ein Geständnis abgelegt und zusammen mit der BA dazu beigetragen, die Vermögenswerte zunächst in die Schweiz zurückzuführen. In Absprache mit den zuständigen ausländischen Behörden haben diese Vermögenswerte in Höhe von umgerechnet mehr als 40 Millionen CHF nach Jahr und Tag an die Geschädigten Bankinstitute restituiert werden können; die Täterschaft ist nach erfolgter Auslieferung im ersten Quartal 2007 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

### **Klärung der Bundeszuständigkeit**

Auf Beschwerde der BA hin, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 11. Juni 2007 (BGE 133 IV 235 ff.) die wichtige Frage der Bundesgerichtsbarkeit bei Verbrechen die von einer kriminellen Organisation ausgehen (Art. 260<sup>ter</sup> StGB i.V.m. Art. 337 Abs. 1 StGB) geklärt: Das Anknüpfungskriterium der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB sei in hohem Masse unbestimmt. Ob ein Verbrechen von einer solchen Organisation ausgehe, sei vielfach zu Beginn der Untersuchung nicht mit Bestimmtheit feststellbar. Für die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Bundes genüge es daher, dass (zu Beginn des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens) ein konkreter Tatverdacht nach Art. 260<sup>ter</sup> StGB bestehe, bzw. eine Verbrecherorganisation im Sinne des Gesetzes vorliege, von der das strafbare Verhalten ausgehe. Ein Wechsel der Zuständigkeit sei zu vermeiden, wenn das Untersuchungsverfahren nahezu abgeschlossen ist. Die Anklageschrift habe sich sodann nicht über die Voraussetzungen der Bundesgerichtsbarkeit zu äussern.

### **Rechtshilfe**

Mit den Entscheiden vom 13. August 2007 (BGE 1A.15/2007, 1A.16/2007, 1A.17/2007, 1A.18/2007, 1A.27/2007 und 1A.28/2007) hat das Bundesgericht das russische Rechthilfeersuchen im Fall YUKOS abgelehnt, mit der Begründung, dass es im russische Strafverfahren vorliegend keine genügenden Garantien für die Achtung der Menschenrechte gebe. Aufgrund dieses Entscheides hat die BA sämtliche Kontoblockierungen aufgehoben und die Rechtshilfe für die verschiedenen betroffenen Personen abgelehnt. In anderen russischen Rechtshilfeverfahren wurden Beschwerden vom Bundesgericht abgewiesen (BGE 1A.7/2007). Die Zusammenarbeit mit den russischen Strafverfolgungsbehörden läuft somit weiter.

Am 29. Oktober 2007 (1A.153/2006) und am 1. November 2007 (1A.204/2006) entschied das Bundesgericht, dass im italienischen Rechtshilfeverfahren im Fall MEDIASET die seit Oktober 2005 gesperrten Konti mit ca. USD 150 Mio. weiterhin gesperrt bleiben und die Bankdokumente an die italienische Behörde übermittelt werden können. Damit scheint der grösste Teil dieses Rechtshilfeverfahrens, welches die BA seit 1996 beschäftigte und mehr als 20 ergänzende Rechthilfeersuchen nach sich zog, abgeschlossen zu sein. Für die Zukunft werden nur noch kleinere Ergänzungen bis zur definitiven Urteilsverkündung in Italien erwartet, sowie Entscheide bezüglich der Einziehung der Gelder auf den gesperrten Konti.



## IV. Ausblick

Das Jahr 2008 steht für die Bundesanwaltschaft im Zeichen der Arbeit als Staatsanwaltschaft. Das Projekt EffVor 2 ist abgeschlossen und seine Ergebnisse werden in organisatorischer und operativer Hinsicht umgesetzt. Die BA selber hat aufgehört ein Projekt zu sein. Das Schwergewicht der Tätigkeit wird auf die Verfahrensführung, die laufende Optimierung der Arbeitsprozesse und den Ausbau der Kontakte mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden gelegt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft werden mit gezielten Ausbildungen auf die Anwendung der neuen Strafprozessordnung vorbereitet. Ein weiterer Ausbildungsschwerpunkt liegt bei der internen Fortbildung im Banken- und Finanzwesen.

Die Integration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eidg. Untersuchungsrichteramtes auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StPO und des StBOG ist vorzubereiten.

Bundesanwaltschaft BA

Dr. Erwin Beyeler  
Bundesanwalt